



Schriftlicher Vertrag für die Übertragung einer Waffe

Art. 11 Waffengesetz (WG; SR 514.54)

Der Begriff des Erwerbes im Sinne des Gesetzes umfasst alle Formen der Besitzübertragung (z.B. Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Miete und Gebrauchsleihe) von Waffen und / oder wesentlichen Waffenbestandteilen. Jede Vertragspartei hat den Vertrag mindestens 10 Jahre aufzubewahren (Art. 11 WG).

Die übertragende Person

Name Vorname / Firma: _____ Geburtsdatum: _____
Geburtsname: _____ Heimatort: _____
Strasse Nr.: _____
Postleitzahl: _____ Ort: _____ Kanton: _____
Emailadresse: _____ Tel. / Mobil: _____
Unterschrift der übertragenden Person: _____

Die erwerbende Person

Name Vorname / Firma: _____ Geburtsdatum: _____
Geburtsname: _____ Heimatort: _____
Strasse Nr.: _____
Postleitzahl: _____ Ort: _____ Kanton: _____
Tel. / Mobil: _____ Pass / ID Nr.: _____
Emailadresse: _____ AHV Nr.: _____
Unterschrift der erwerbenden Person: _____

Waffe und / oder wesentliche Waffenbestandteile

Eine Waffe kann aus drei versch. Bestandteilen bestehen, als wesentliche Waffenbestandteile gelten (Art. 3 WV):

- bei Handfeuerwaffen: Verschlussgehäuse, Verschluss, Lauf

(Beispiel korrektes Ausfüllen finden Sie auf der dritten Seite)

Waffenart: _____

Bst-Teil:	Bst-Teil:	Bst-Teil:
Hersteller:	Hersteller:	Hersteller:
Modell:	Modell:	Modell:
Kaliber:	Kaliber:	Kaliber:
Nummer:	Nummer:	Nummer:

Ort und Datum der Übertragung

Ort: _____

Datum: _____



Verteiler:

- Ein Exemplar für **die übertragende Person** inkl. Original des Auszuges aus dem schweizerischen Strafregister, sofern dieser von der erwerbenden Person verlangt wurde und, wenn es Feuerwaffen betrifft, eine Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte der erwerbenden Person
- Ein Exemplar für **die erwerbende Person**

Wenn es Feuerwaffen betrifft:

- Die übertragende Person muss **der Meldestelle** des Wohnsitzkantons der erwerbenden Person innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Vertrages (nur die erste Seite) zustellen zusammen mit einer Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte der erwerbenden Person sowie einer Kopie des Auszuges aus dem schweizerischen Strafregister, sofern dieser von der erwerbenden Person verlangt wurde.

Wichtige Hinweise

Dieser schriftliche Vertrag stützt sich auf das Waffengesetz (WG) und die Waffenverordnung (WV; SR 514.541).

Sorgfaltspflicht:

Die Identität des Erwerbers ist anhand eines amtlichen Ausweises zu überprüfen (Art. 10a Abs. 1 WG). Wird eine Feuerwaffe übertragen, so muss die übertragende Person eine Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte der erwerbenden Person erstellen (Art. 18 Abs. 3bis WV). Ausserdem muss der Erwerber die Anforderungen gem. Art. 8 Abs. 2 WG erfüllen. Muss die übertragende Person aufgrund der Umstände daran zweifeln, dass die Voraussetzungen für die Übertragung erfüllt sind, so muss sie von der erwerbenden Person einen Auszug aus dem schweizerischen Strafregister, der höchstens drei Monate vor der Übertragung ausgestellt wurde, verlangen und mit dem Vertrag aufbewahren (vgl. Art. 18 Abs. 3 WV).

Meldepflichtige Waffen:

Nur folgende Waffen sowie ihre wesentlichen Bestandteile dürfen mit einem Vertrag übertragen werden (Art. 10 WG, Art. 19 WV):

- einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre sowie Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern;
- folgende Handrepetiergewehre (ausser Repetiergewehre mit einem Vorderschafts- oder Unterhebelrepetiersystem):
 - schweizerische Ordonnanzrepetiergewehre;
 - Sportgewehre, für in der Schweiz übliche Militärkalibermunition oder für Sportkalibermunition, wie Standardgewehre mit einem Verschlussrepetiersystem;
 - Jagdwaffen, die nach der eidgenössischen Jagdgesetzgebung für die Jagd zugelassen sind;
 - Sportgewehre, die für nationale und internationale Wettbewerbe des jagdsportlichen Schiessens zugelassen sind;
- einschüssige Kaninchentöter;
- Druckluft- und CO₂-Waffen, die eine Mündungsenergie von mindestens 7.5 Joule entwickeln oder aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können;
- Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können.

Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung (C):

Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für jeden Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils einen Waffenerwerbsschein nach Art. 8 WG (Art. 10 Abs. 2 WG in Verbindung mit Art. 21 WV).

Erwerb für Angehörige bestimmter Staaten:

Angehörige folgender Staaten dürfen Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile sowie Waffenzubehör grundsätzlich weder erwerben noch besitzen: Serbien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Türkei, Sri Lanka, Algerien, Albanien (Art. 12 WV).

Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten:

die Zentralstelle Waffen führt die Datenbank über den Erwerb von Waffen durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung (DEWA: Art. 32a Abs. 1 Bst. a WG) und die Datenbank über den Erwerb von Waffen durch Personen mit Wohnsitz in einem anderen Schengen-Staat (DEWS: Art. 32a Abs. 1 Bst. b WG). Die Daten der DEWS werden gestützt auf die Schengen-Assoziierungsabkommen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der betreffenden Person weitergegeben, die Daten der DEWA können den Behörden des Wohnsitz- oder Heimatstaates und weiteren Behörden des In- und Auslandes zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitergegeben werden. Das Auskunfts- und Berichtigungsrecht richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (DSG; SR 235.1).

Adressen der zuständigen Meldestelle:

Die Meldestellen sind die kantonalen Waffenbüros. Die Adressen sind auf der Webseite von fedpol aufgeführt www.fedpol.admin.ch.



Beispiel für ein korrektes Ausfüllen bei drei verschiedenen Nummern der Bestandteile:

Verfügen die jeweiligen Bestandteile Ihrer Waffe über jeweils drei verschiedene Nummern, so ist grundsätzlich jedes Bestandteil einzeln aufzuführen.

Waffenart: Büchse

Bst-Teil:	Verschussgeh.	Bst-Teil:	Verschuss	Bst-Teil:	Lauf
Hersteller:	Blaser	Hersteller:	Blaser	Hersteller:	Blaser
Model:	R8	Model:	R8	Model:	R8
Kaliber:	---	Kaliber:	---	Kaliber:	10.3x60R
Nummer:	RR123456	Nummer:	RB123456	Nummer:	R/123456

Beispiel für ein korrektes Ausfüllen bei nur einer vorhandenen oder identischen Nummern:

Verfügen die jeweiligen Bestandteile Ihrer Waffe über dieselbe Nummer oder verfügt Ihre Waffe über nur eine einzige Nummer, dann muss nur die erste Spalte ausgefüllt werden.

Waffenart: Büchse

Bst-Teil:	Lauf	Bst-Teil:		Bst-Teil:	
Hersteller:	Blaser	Hersteller:		Hersteller:	
Model:	R8	Model:		Model:	
Kaliber:	10.3x60R	Kaliber:		Kaliber:	
Nummer:	R/123456	Nummer:		Nummer:	

Bitte senden Sie der Fachstelle Waffen, bzw. den Waffenbüros ausschliesslich eine Kopie der ersten Seite dieses Dokuments, vollständig, korrekt und leserlich ausgefüllt. Bei fehlenden Angaben wird das Dokument unbearbeitet an den Absender retourniert.

Adresse der Fachstelle Waffen Graubünden:

Kantonspolizei Graubünden
Fachstelle Waffen
Ringstrasse 2
7000 Chur